

PRÄMABEL

Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund § 2 Abs. 1 §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 3634) „zuerst geändert durch das Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 3634)“, die Verordnung über die bauliche Nutzung der Gebiete (BauNVO) im Bereich der Gemeinde Rednitzhembach (BauNVO) in der Fassung vom 28.07.2023 (BGBl. I S. 3736) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 1776) des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung, die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ für den Bereich zwischen St.2409, Rother Straße und RH1 als Satzung.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baubereiches gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 28.09.2023 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

§ 2 Bestandteile dieser Satzung

1. Zeichnerischer Teil im Maßstab 1:1.000 und
2. Textlichen Festsetzungen sowie

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. **Art der baulichen Nutzung**
 - 1.1 Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmittelleistehandel“.
2. Zulässig ist die Errichtung eines Verbrauchermarktes für den Lebensmittel Einzelhandel mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m², eines Backshops mit Café mit einer Verkaufsfläche von bis zu 140 m² und eines Getränkemarktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m².
3. Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO. Die nach § 8 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsnutzungen sind ausschließlich im Sortimentsbereich Drogerie mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² zulässig.
4. Zulässig sind ausschließlich Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages verpflichtet.

Maß der baulichen Nutzung

- 2.1 Die zulässige Geschosshöhe beträgt 80 vom Hundert (GRZ 0,8).
- 2.2 Der untere Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhe 330,9 m ü. NNH (bestehende Geländehöhe im Eingangsbereich).
- 2.3 Die Wändehöhe (WH) von baulichen Anlagen darf eine Höhe von 5,5 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe (FH) darf eine Höhe von 6,5 m nicht überschreiten. Die Höhe wird dabei jeweils senkrecht an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh) bis zum oberen Abschluss der Wand (WH) bzw. zur Oberkante des Firstes (FH) gemessen.

- 2.5 Untergeordnete Bauteile (erforderliche technische Außenbauten wie Kühlungs- und Lüftungsanlagen, Oberflächer, auf Dachflächen zulässige Werbeanlagen, Solaranlagen), die die maximal zulässigen Wändehöhen um bis zu 1,5 m überschreiten, sind zulässig.

Überbaubare Grundstücksfläche

- 3.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
- 3.2 Laagenflächen sind auf dem Baugrundstück ausschließlich innerhalb der als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzten Fläche zulässig.

Nebenanlagen und Stellplätze

- 4.1 Die folgenden baulichen Anlagen ausschließlich innerhalb der als Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig: Kfz-Stellplätze, Unterstände für Einkaufswagen, Stellplätze für Fahrräder sowie sonstige zur Versorgung und Nutzung der Gebäude erforderliche untergeordnete Anlagen.
- 4.2 Stellplätze sind versickerungsfähig mit Rasenfugenpflaster auszuführen, im Bereich der Autofahrbahnen ist eine Vollversiegelung mit Asphalt oder akustisch gleichwertigem Belag zulässig.

Örtliche Bauvorschriften

- 5.1 Dächer
- 5.1.1 Zulässig sind Flachdächer sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 25 Grad, bezogen auf die Horizontale.
- 5.1.2 Dachüberstände sind bis zu einem Maß von maximal 0,75 m, gemessen horizontal zwischen Außenkante Organg und Traufe, zulässig.
- 5.1.3 Vordächer sind bis zu einem Maß von maximal 3,2 m, gemessen horizontal zwischen Außenkante Organg und Traufe, zulässig.
- 5.1.4 Als Dachabdeckung sind Ziegel, Betondachsteine und Dachabdichtungsbahnen PVC grau zulässig.
- 5.2 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.
- 5.3 Einfriedungen sind nicht zulässig.
- 5.4 Die Zufahrt zum Sonder- und Gewerbegebiet hat über den Kreisverkehr der Kreisstraße RH1 zu erfolgen. Der Abzug zum Verbrauchsmarkt darf max. 6,50 m breit (auf 20 m Länge ab Fahrbahnrand Kreisverkehr) tiefer sein als die Staatsstraße und nicht gestatet. Ein- und Ausfahrten zum Gewerbegebiet sind an der Staatsstraße nicht gestattet. Ein- und Ausfahrten zum Ringgebiet sind an der Staatsstraße nicht gestattet. Die Ausfahrt ist auf der gesamten Länge der Abfahrtsbreite auf R 9 = 9,00 m festgesetzt. Die Ausfahrt ist auf der gesamten Länge der Abfahrtsbreite auf R 4,50 m festgesetzt. Das Zufahrtsgefälle darf max. 2,5 % betragen.

Entwässerung

- 6.1 Das auf dem Baugrundstück anfallende unverschwemmte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuführen und zu versickern.
- 6.2 Wasser und Abwasser von Baugrundstücken dürfen dem Straßenkörper nicht zugeführt und die Wirksamkeit der Straßenentwässerung nicht beeinträchtigt werden.

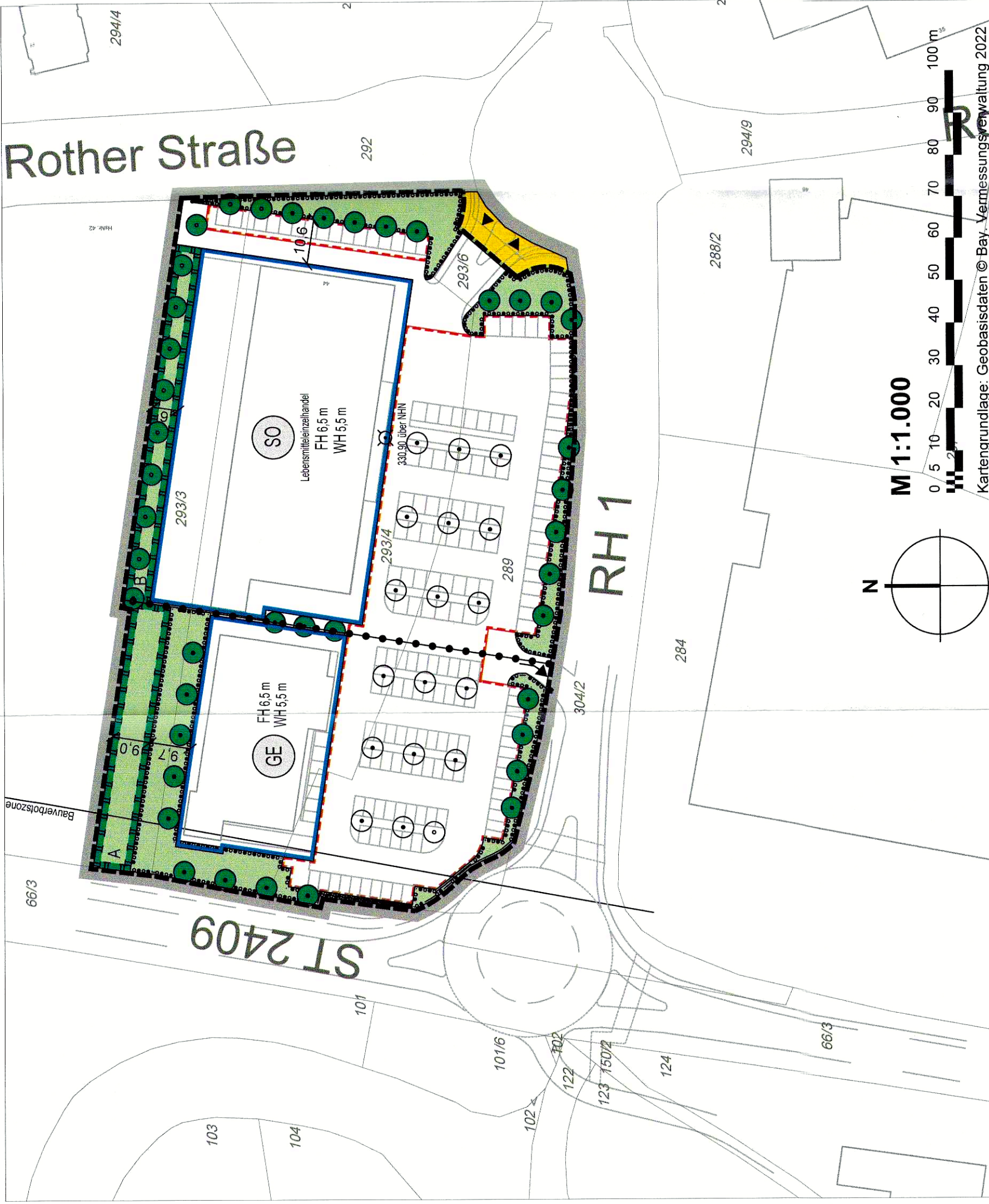
Grünordnung

- 7.1 Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die grundrisslichen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Planperiode nach Fertigstellung der Erweiterung umzusetzen.
- 7.2 Ungrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Pflanzgebot:

- 7.2.1 Die Bäume im Norden der als Sondergebiet festgesetzten Fläche sind auf die durch Planzeichen gekennzeichneten Standorte zu pflanzen. Die umgesetzten Bäume sind fachgerecht zu pflegen und bei Ausfall entsprechend der Artenliste zu ersetzen. Die dort gepflanzten Bäume ersetzen die Neupflanzungen. Die neue Eingrünung wird entsprechend der alten Eingrünung angelegt.

- 7.2.2 In den weiteren als Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind bestehende Bäume und Sträucher zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen.

- 7.2.3 In den in den als Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind an den im Plan eingetragenen Standorten Bäume und Sträucher aus der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen entsprechend der Artenliste zu ersetzen.



7.2.4 Die Baumscheiben müssen eine freie Fläche von mindestens 12 m² aufweisen, die nicht verodnet oder befahren wird. Gegebenenfalls sind technische Vorkehrungen zu treffen.

7.2.5 Die Pflanzflächen entlang der nördlichen und westlichen Gebäudekanten sollen als mind. 2,00 m breiter Pflanzstreifen angelegt, bepflanzt und dauerhaft erhalten werden. Die gesetzlichen Mindestanforderungen zu den Nachbargrenzen sind zu beachten.

7.2.6 Für die Grünfläche entlang der RH 1, zur Rother Straße sowie zur Staatsstraße ist durchgängig eine Baumart zu verwenden, um einheitliche Baumreihen aufzubauen. Die Artenauswahl ist auf die vorgesehene Bepflanzung an der Kreisstraße abzustimmen. Alle weiteren Baumpflanzungen sind artenunabhängig durchzuführen.

7.2.7 Baumscheiben sind mit Bodendeckern zu bepflanzen.

7.3 Fassadenbegrünung

7.4 Die Fassadenbegrünung der Nordseite sind mit Ausnahme von Fensterflächen zu begrünen. Bei Metallfassadenverkleidung sind geeignete architektonische Elemente (Gitter, Spandmatten) anzubringen. Die Fassadenbegrünung ist dauerhaft zu unterhalten. Geeignete Arten sind der Pflanzliste zu entnehmen.

7.5 Flächenbefestigung

7.6 Die Stellplätze sind als Flächen mit Rasenfugenpflaster auszuführen.

7.7 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

7.8 Artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Vermeidungsmaßnahmen

7.9 Durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) ist die ordnungsgemäße Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu gewährleisten. Die ÖBB ist der UNB vor Baubeginn zu benennen.

7.10 Zum Schutz der umliegenden naturschutzfachlich wertvollen Flächen ist während der Bauzeit ein festinstallierter Schutzzaun aufzustellen. Der Zaun ist in Abstimmung mit der ÖBB festzulegen.

7.11 Gehölzfallungen dürfen nur zwischen Oktober und Ende Februar, d.h. außerhalb Vogelbrutzeit (März bis September), erfolgen.

7.12 Eingriffe in den Gebäudebestand des Marktes sind idalerweise zwischen Oktober und Ende Februar, außerhalb Vogelbrutzeit (März bis September) durchzuführen. Sind die Eingriffe während der Vogelbrutzeit geplant, muss vorher ein vogelkundlicher Gutachter prüfen, ob aktuelle Brutten gebäudebrütender Vogelarten an Außenfassade und Gebäudeschichten vorliegen. Im Falle von Brutten muss der Eingriff auf einen Zeitpunkt nach Fluggeworden der Jungtiere verschoben werden.

7.13 Da im Erweiterungsbereich des Marktes kleinflächig potenzielle Eiablagelohabitate der Zaunweiche vorhanden sind, dürfen Tiefbauarbeiten in diesem Bereich nur außerhalb der Ei-Entwicklungszeit (Mitte Mai bis Mitte August) durchgeführt werden. Sollte die Bauphase in diesen Zeitraum fallen, muss vorher bis Ende April der markierte Bereich für Eidelchsen unattraktiv gestaltet werden, z.B. durch Aufschüttung von Erde.

7.14 Artenschutzrechtliche und naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen

7.15 Einordnungs-/Ausgleichsregelung nach dem BauGB:

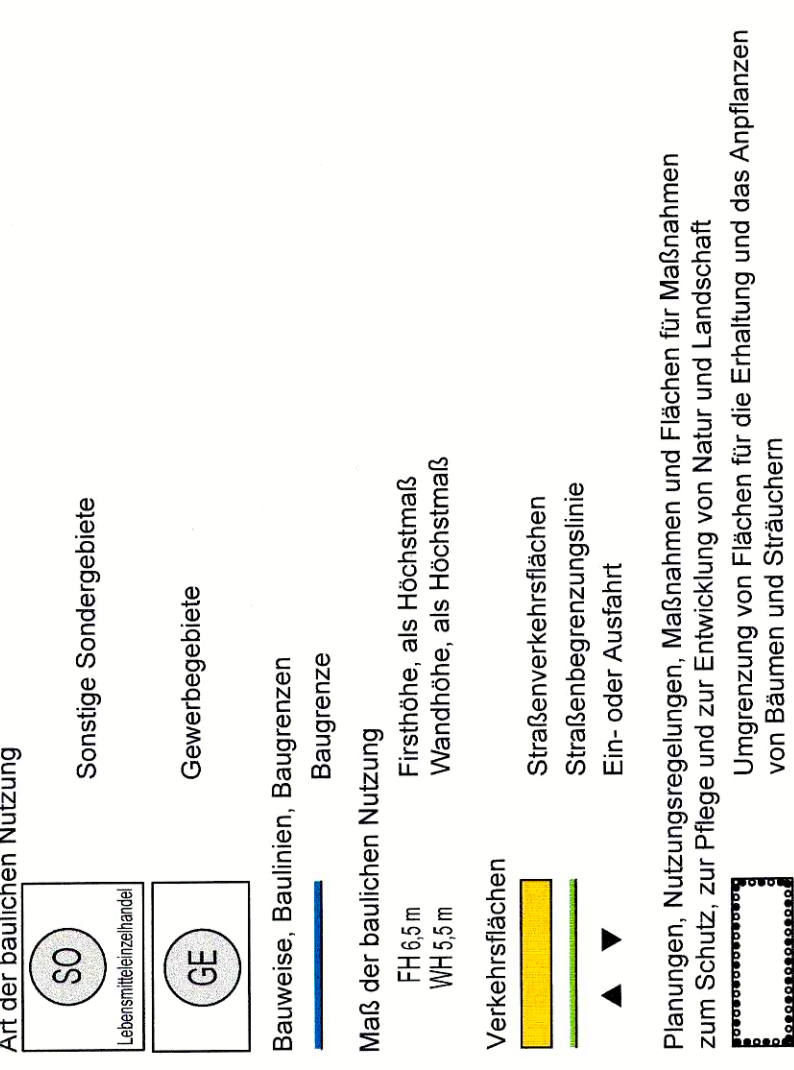
7.16 Insgesamt ist ein Ausgleichsbedarf von 9.970 Wertpunkten auszugleichen. Durch das Anlegen einer Baumreihe im Norden der Sonderbaufäche werden 4.080 Wertpunkte erbracht. Durch das Aufwerten einer Grünfläche im Nordwesten werden 1.734 Wertpunkte erbracht. Die fehlenden Wertpunkte werden aus dem Ökotoke der BayStF in der Gemeinde Winkelhaud ausgeglichen. Es werden vom Vorhabenträger 686 m² (bzw. 4.086 WP) aus der Ökotokefläche „Sandbrenne“ (s. Begründung) erworben. Dies wird im Durchführungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert.

7.17 Innerhalb der als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft „A“ festgesetzten Fläche ist das bestehende Grünland auszuhagern und als Sandmagerrasen zu entwickeln. Die Bestände sind durch eine 2-schürige Mahd zu entwickeln. Der erste Schnitt soll von März bis Mitte April stattfinden und der zweite Schnitt zwischen September und Oktober. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen. Das Ausbringen von Dünger und Pflanzenschutzmittel ist nicht zulässig.

7.18 Innerhalb der als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft „A“ festgesetzten Fläche ist eine Aufwertung für die Zaunweiche entsprechend der Beschreibung in der Begründung durchzuführen. Die Habitatbausteine sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung anzulegen, dauerhaft zu pflegen und der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

7.19 Innerhalb der als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft „B“ festgesetzten Fläche ist analog zu der bestehenden Eingrünung des Sonder- und Gewerbebereichs eine Baumreihe mit vorwiegend einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von mind. 4 m zu einzuhäuten. Die Zwischenpflanzungen sind flächig mit standorttypischen Sträuchern zu bepflanzen. Es sind Sträucher und Bäume aus dem Vorkommungskatalog 5.1. Süddeutsches Hügel- und Bergland zu verwenden. Die Qualität und eine Artenauswahl ist den Artenlisten zu entnehmen.

FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN



NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt gelten gemäß Art. 23 Abs. 1 BayStWG für bauliche Anlagen, Nebenanlagen, Lagerflächen, Garagen, Stellplätze, Werbeanlagen und sonstige Anlagen, die nach der BayBO genehmigungsfrei sind, an Staatsstraßen bis 20,0 m Abstand vom äußeren Rand der Fahrbahnbedeckte Bauverbot.

Für bestehenden Gebäude, befestigte Flächen zur Umfahrung und für bestehende Stellplätze, die erhalten bleiben sollen, wird eine Ausnahmegerünung für den Bestand erteilt, soweit diese Flächen nicht für die Herstellung des Kreisverkehrs und des Geh- und Radwegs erforderlich sind.

Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind gemäß Art. 23 BayStWG innerhalb der Anbauverbotszone (20 m) anzubringen. Außerhalb der Anbauverbotszone, entlang der Rother Straße und der RH1 sind sie so unzulässig, dass die Aufmerksamkeitsleistung des Kraftfahrers nicht beeinträchtigt wird und sie müssen am Ort der Leistung stehen. Werbeanlagen, auch < 1 m², sind gesondert zu beantragen.

HINWEISE

1. **Denkmalpflege**

2. **Artenschutz**

3. **Artenschutz**

4. **Artenschutz**

5. **Artenschutz**

6. **Artenschutz**

7. **Artenschutz**

8. **Artenschutz**

9. **Artenschutz**

10. **Artenschutz**

11. **Artenschutz**

12. **Artenschutz**

13. **Artenschutz**

14. **Artenschutz**

15. **Artenschutz**

16. **Artenschutz**

17. **Artenschutz**

18. **Artenschutz**

19. **Artenschutz**

20. **Artenschutz**

21. **Artenschutz**

22. **Artenschutz**

23. **Artenschutz**

24. **Artenschutz**

25. **Artenschutz**

26. **Artenschutz**

27. **Artenschutz**

28. **Artenschutz**

29. **Artenschutz**

30. **Artenschutz**

31. **Artenschutz**

32. **Artenschutz**

33. **Artenschutz**

34. **Artenschutz**

35. **Artenschutz**

36. **Artenschutz**

37. **Artenschutz**

38. **Artenschutz**

39. **Artenschutz**

40. **Artenschutz**

41. **Artenschutz**

42. **Artenschutz**

43. **Artenschutz**

44. **Artenschutz**

45. **Artenschutz**

46. **Artenschutz**

47. **Artenschutz**

48. **Artenschutz**

49. **Artenschutz**

50. **Artenschutz**

51. **Artenschutz**

52. **Artenschutz**

53. **Artenschutz**

54. **Artenschutz**

55. **Artenschutz**

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Rednitzhembach hat in der Sitzung vom 31.03.2022 die 7. Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ beschlossen. Der Ausstellungsbeschluss wurde am 19.10.2022 ortsüblich bekanntgemacht.
- 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorwurf der 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 19.09.2022 hat in der Zeit vom 27.10.2022 bis 30.11.2022 stattgefunden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorwurf der 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 19.09.2022 hat in der Zeit vom 27.10.2022 bis 30.11.2022 stattgefunden.
- 4) Zum Entwurf der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 30.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.05.2023 bis 28.06.2023 beteiligt.
- 5) Zum Entwurf der 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 30.03.2023 mit der Begründung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.05.2023 bis 28.06.2023 beteiligt.
- 6) Zum Entwurf der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 27.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2023 bis 11.09.2023 erneut beteiligt.
- 7) Zum Entwurf der 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 27.07.2023 mit der Begründung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2023 bis 11.09.2023 erneut beteiligt.
- 8) Die Gemeinde Rednitzhembach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2023 die 7. Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.09.2023 als Satzung beschlossen.
- 9) Ausgefertigt

Rednitzhembach, den 15. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ wurde am 17.11.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienstzeiten in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt zur Verfügung Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Rednitzhembach, den 17. Nov. 2023

(1. Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zur 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Red